

DATA ACT

Vorschlag COM(2022) 68 vom 23. Februar 2022 für eine **Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)**.

Die vorliegende Analyse ist auf die Kapitel I-IV, IX und X des Vorschlags beschränkt.

cepAnalyse Nr. 11/2022

KURZFASSUNG [\[zur Langfassung\]](#)

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Laut Kommission werden Daten nur unzureichend als Ressource für die Sicherung des ökologischen und des digitalen Wandels genutzt. Der Data Act schafft einen sektorübergreifenden Rahmen für den Datenzugang und die Datennutzung. Er soll insbesondere den Zugang zu Daten verbessern, die bei der Nutzung vernetzter Produkte und verbundener Dienste erzeugt werden, Grundregeln für die Erfüllung gesetzlicher Datenbereitstellungspflichten festlegen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor missbräuchlichen Vertragsklauseln schützen.

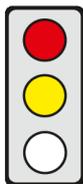
Ziel: Der Data Act soll den Zugang zu und die Nutzung von Daten fördern und die Wertschöpfung gerechter unter den Akteuren der Datenwirtschaft verteilen. Er soll die Entwicklung innovativer vernetzter Produkte und Dienste fördern, gleichzeitig aber Anreize für Investitionen der Dateninhaber in die Wertschöpfung durch Daten aufrechterhalten.

Betroffene: Hersteller vernetzter Produkte und verbundener Dienste (IoT-Produktanbieter), Nutzer von IoT-Produkten, Inhaber von IoT-Daten, Dritte, denen IoT-Daten weitergegeben werden, Gatekeeper.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Die Weitergabe von Daten an Dritte kann die Innovationsfähigkeit etwa von Anbietern von Anschlussdiensten verbessern und Markteintritte in diesen Märkten fördern.
- ▶ Transparenzpflichten erleichtern dem Nutzer die Ausübung seines Datenzugangsrechts.
- ▶ Mustervertragsklauseln für Datenaustauschverträge können Unternehmen eine praktische Hilfestellung zur Gestaltung fairer Verträge geben. Die Kommission sollte daher zügig für möglichst viele Wirtschaftssektoren spezifische praxistaugliche Klauselsätze erarbeiten.
- ▶ Die Einrichtung alternativer Streitbeilegungsstellen kann zeitnahe Entscheidungen ermöglichen und Gerichte entlasten.



Contra

- ▶ Einheitliche, horizontale Vorschriften zur Datennutzung und pauschale Datenteilungspflichten über alle vernetzten Produkte/verbundenen Dienste und Nutzergruppen hinweg sind ökonomisch nicht zielführend und rechtlich unverhältnismäßig. Ein großflächiges Marktversagen besteht nicht.
- ▶ Der Geltungsbereich wirft in seiner jetzigen Fassung mehr Fragen auf, als er Antworten liefert. Dies schafft veritable Rechtsunsicherheiten, sowohl für jene Akteure, die Daten bereitstellen müssen als auch für jene, die sie nutzen dürfen.
- ▶ Die Weitergabe von Daten an Dritte kann die Anbieter von Anschlussdiensten zu simplem Trittbrettfahrer-Verhalten einladen und den Anreiz für Dateninhaber senken, in die Vernetztheit ihrer IoT-Produkte zu investieren.
- ▶ Die Nutzungsbeschränkungen für Nutzer und Dritte in Bezug auf die Daten reichen nicht aus. U.a. müssen hinreichende Kontrollmöglichkeiten für Dateninhaber geschaffen werden.
- ▶ Die Regeln zur Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln sind verbesserungswürdig. Insbesondere die Generalklausel ist zu unbestimmt und muss konkretisiert werden.
- ▶ Die Regeln zur Durchsetzung des Data Act sind unzureichend. Es bedarf u.a. einer näheren Abstimmung zwischen behördlicher und privatrechtlicher Durchsetzung; zudem muss genauer geregelt werden, welche nationale Behörde in welchen Fällen für die Durchsetzung zuständig ist.

Erleichterter Zugang zu IoT-Daten [s. Langfassung Abschnitt 2]

Kommissionsvorschlag: IoT-Produktanbieter müssen vernetzte Produkte (z.B. intelligente Haushaltsgeräte, Maschinen) bzw. erbrachte verbundene Dienste (z.B. zur Steuerung eines intelligenten Kühlschranks) so ausgestalten, dass die durch ihre Nutzung erzeugten Daten für den Nutzer – d.h. Verbraucher (B2C) und Unternehmen (B2B) – direkt

zugänglich sind. Ist kein direkter Zugang möglich, müssen die Dateninhaber den Nutzern die Daten auf deren Verlangen unverzüglich, kostenlos und ggf. kontinuierlich und in Echtzeit bereitstellen.



cep-Bewertung: Der Ansatz der Kommission, über alle vernetzten Produkte und Nutzergruppen hinweg einheitliche „horizontale“ Vorschriften zur Datennutzung festzulegen, ist ökonomisch nicht zielführend. Ein großflächiges Marktversagen besteht nicht. Allenfalls in B2C-Szenarien ließe sich ein solches aufgrund von inhärenten Informationsasymmetrien feststellen. Eine allgemeine Datenteilungspflicht ist auch rechtlich unverhältnismäßig. Die EU-Gesetzgeber sollten sich für einen differenzierenden, sektorspezifischen Regulierungsansatz stark machen.

Geltungsbereich [s. Langfassung Abschnitt 2.2]

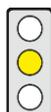
Kommissionsvorschlag: Der Data Act soll für eine Vielzahl von vernetzten Produkte gelten, nicht aber für andere vernetzte Produkte. Er gilt für Nutzer, die ein vernetztes Produkt besitzen, etwa gekauft, gemietet oder geleast haben, nicht aber zwingend für den faktischen Produktnutzer. Er gilt zudem für die Hersteller der vernetzten Produkte und die Inhaber der IoT-Daten, wobei letztere nicht zwingend immer auch erstere sein müssen.



cep-Bewertung: Dem Geltungsbereich des Data Act mangelt es derzeit in mehrerlei Hinsicht an Rechtsklarheit. In seiner jetzigen Fassung wirft er mehr Fragen auf, als er Antworten liefert. Dies schafft veritable Rechtsunsicherheiten sowohl für jene Akteure, die Daten bereitstellen müssen als auch für jene, die sie nutzen dürfen.

Datenbereitstellung an Dritte [s. Langfassung Abschnitt 2.5]

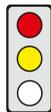
Kommissionsvorschlag: Dateninhaber müssen bei der Nutzung eines vernetzten Produkts bzw. verbundenen Dienstes erzeugte Daten einem Dritten bereitstellen, wenn der Nutzer dies verlangt.



cep-Bewertung: Die Weitergabe von Daten an Dritte kann die Innovationsfähigkeit etwa von Anbietern von Anschlussdiensten verbessern und Markteintritte auf diesen Märkten fördern. Sie kann jedoch die Eigenleistung des (potenziellen) Anbieters von Anschlussdiensten ausbremsen, ihn zu simplem Trittbrettfahrer-Verhalten einladen, den Wert getätigter Investitionen in die Nutzbarmachung von IoT-Daten für den Dateninhaber schmälern sowie den Anreiz senken, in die Vernetztheit von IoT-Produkten zu investieren.

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen [s. Langfassung Abschnitt 2.7]

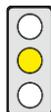
Kommissionsvorschlag: Der Data Act regelt verschiedene Nutzungsbeschränkungen für Nutzer und Dritte in Bezug auf Daten. So darf etwa der Dritte die Daten nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, nicht zur Entwicklung eines Konkurrenzprodukts nutzen und grundsätzlich nicht an andere Dritte weitergeben. Zudem darf der Dateninhaber „geeignete“ technische Schutzmaßnahmen anwenden, um unbefugte Datenzugänge zu verhindern.



cep-Bewertung: Die Nutzungsbeschränkungen sind generell sachgerecht, reichen aber nicht aus. Das Verbot, Daten zur Entwicklung von Konkurrenzprodukten zu nutzen, ist zu vage. Um den Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Dateninhaber verhältnismäßig zu gestalten, müssen zudem hinreichende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, um das Risiko eines Missbrauchs von Daten und Geschäftsgeheimnissen zu senken. Präzisiert werden muss auch, welche technischen Schutzmaßnahmen des Dateninhabers angemessen sind.

Missbräuchliche Vertragsklauseln [s. Langfassung Abschnitt 4]

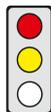
Kommissionsvorschlag: Der Data Act erklärt Vertragsklauseln, die einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) auferlegt wurden, für nicht bindend, wenn sie missbräuchlich sind. Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn ihre Wirkung im Data Act explizit aufgelistet ist oder wenn ihre Verwendung gröblich von der „guten Geschäftspraxis“ abweicht und gegen „Treu und Glauben“ und den „redlichen Geschäftsverkehr“ verstößt (sogenannte Generalklausel).



cep-Bewertung: Die Generalklausel ermöglicht Flexibilität und Rechtsfortbildung. Es muss aber konkretisiert werden, welche Aspekte bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit anhand zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen sind. Zudem sollte die Klauselkontrolle wie bei der EU-Klauselrichtlinie 93/13/EWG nur greifen, wenn tatsächlich ein Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht der Parteien vorliegt und die Klausel ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte zum Nachteil des Vertragspartners verursacht.

Durchsetzung der Regeln des Data Act [s. Langfassung Abschnitt 5]

Kommissionsvorschlag: Der Data Act sieht die behördliche Durchsetzung seiner Regeln durch die Mitgliedstaaten vor und teilt die Zuständigkeit zwischen Datenschutzaufsichtsbehörden, sektorspezifischen Behörden und anderen von den Mitgliedstaaten zu benennenden Behörden auf. Der Data Act verlangt zahlreiche Verträge zwischen den verschiedenen Beteiligten, lässt aber das Verhältnis zwischen behördlicher und privatrechtlicher Durchsetzung offen.



cep-Bewertung: Die Regeln zur Durchsetzung des Data Act sind unzureichend. Ob die behördliche Durchsetzung bei allen Bestimmungen des Data Act erforderlich ist, sollten die EU-Gesetzgeber noch genauer prüfen. Zudem bedarf es einer näheren Abstimmung zwischen behördlicher und privatrechtlicher Durchsetzung. Auch muss genauer geregelt werden, welche nationale Behörde in welchen Fällen für die Durchsetzung zuständig ist.